

Gemeinde Witzin

Beschluss - Nr.:BVW-078/2013

Betr.: Erlass einer Entgeltordnung zur Nutzung der Feierhalle der Gemeinde Witzin

Beteiligte Gremien:

Datum	Gremium
27.08.2013	Hauptausschuss Witzin
12.09.2013	Gemeindevertretung Witzin

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Bürgeramt		23.01.2013

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐	siehe Anlage	☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine Betrag	☐ Einnahmen Haushaltsstelle	☐ Ausgaben Haushaltsjahr
--	---	--

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Am 02.12.2010 wurde bereits ein Beschluss zur Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Benutzung der Feierhalle in der Gemeinde Witzin beschlossen. Diese Satzung wurde am 17.01.2011 der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Kommunalaufsicht empfahl der Gemeinde Witzin anstatt einer Benutzungsgebührensatzung eine Entgeltordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt die vorliegende Entgeltordnung zur Nutzung der Feierhalle der Gemeinde Witzin.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:		davon anwesend:			
		dafür:		dagegen:	Enthaltung

☐	Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
☐	Beschlussvorschlag zurückgestellt
☐	Beschlussvorschlag geändert

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

**Entgeltordnung
zur Nutzung der Feierhalle der Gemeinde Witzin**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Witzin folgende Entgeltverordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die in der Entgelttabelle bezeichnete Feierhalle der Gemeinde Witzin gehört zum Eigentum der Gemeinde Witzin und kann im Rahmen von Beerdigungen von natürlichen und juristischen Personen sowie von Behörden und Firmen gemietet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen. Trauerfeiern am offenen Sarg sind aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

§ 2

Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte

1.) Zwischen der Gemeinde Witzin und der/dem Nutzer/in besteht ein zivilrechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.

2.) Mit dem Betreten der Feierhalle oder mit der Inanspruchnahme von hieraus im Zusammenhang stehenden Rechten, auch mit und gegenüber Dritten, erkennen die Nutzer die Hausordnung an. Die widerrechtliche Nutzung von Feierhallen rechtfertigt den Tatbestand des Hausfriedensbruches. Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Antragstellung

1.) Die Nutzung der Feierhalle ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet und verfügt über ein gültiges Ausweisdokument.

§ 4

Entgeltpflichtiger, Entgeltschuldner und Fälligkeit

1.) Für die Benutzung der Feierhalle in Witzin im Zusammenhang mit einer Trauerfeier, ist ein Entgelt nach der Entgeltordnung zu entrichten. Entgeltpflichtiger ist der Antragsteller, der den Mietvertrag eigenhändig unterschrieben hat. Näheres regelt der Mietvertrag.

2.) Das Entgelt wird am Tag nach der Feierhallennutzung fällig.

§ 5

Festsetzung der Höhe des Entgeltes

Das Entgelt für die Benutzung der Feierhalle einschließlich Grundausstattung beträgt: 190,00 €

§ 7

Inkrafttreten

1.) Die Benutzungsordnung wird hiermit beschlossen. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Witzin, _____

Siegel

Unterschrift Bürgermeister

Mietvertrag

zwischen

Gemeinde Witzin, Rosenower Weg 3, 19406 Witzin
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bruno Urbschat
Tel.: 038481-2 00 00

-Vermieter-

und

Name: _____

Anschrift: _____

-Mieter-

Angaben zur/zum Verstorbenen

Name, Vorname: _____

Geboren am: _____

in: _____

Verstorben am: _____

in: _____

Trauerfeier am: _____

um: _____

Uhr

§ 1

Mietraum

1.) Vermietet werden die Räumlichkeiten der Gemeinde Witzin im Rosenower Weg 3 in 19406 Witzin, im folgenden Feierhalle genannt.

2.) Schäden in der Feierhalle sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Mietzweck

1.) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten.

2.) Trauerfeiern am offenen Sarg sind nicht gestattet.

3.) Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages und der Anerkennung der Entgeltordnung.

§ 3

Ausstattung der Mieträume

1.) Die Feierhalle wird wie besichtigt vermietet und ist nach Beendigung des Mietverhältnisses im gleichen Zustand zu verlassen.

§ 4

Haftung

1.) Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden und Verunreinigungen an und in der Feierhalle, deren Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen sowie für Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Feierhalle entstehen.

2.) Der Mieter verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Witzin als Vermieter sowie auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen im Falle einer Inanspruchnahme.

§ 5

Gerichtsstand

1.) Gerichtsstand ist das Amtsgericht in 19370 Parchim, Moltkeplatz 2.

§ 6

Sonstiges

1.) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

2.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 7

Ende des Mietvertrages

1.) Das Mietverhältnis endet nach der ordnungsgemäßen Übergabe der Feierhalle an den Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schaden an und in der Feierhalle zufügt. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Witzin,

Ort, Datum

Kostenzusammenstellung

	Ist	Ist
	2010	2012
Bewirtschaftungskosten	146,11 €	236,41 €
Kalkulatorische Kosten	1.226,38 €	1.226,38 €
	1.372,49 €	1.462,79 €
Anzahl der Nutzungen	2	2
Errechnete Gebühr/Nutzung	686,24 €	731,39 €

Entgeld	190,00 €	190,00 €
2 * Nutzungen	380,00 €	380,00 €
Differenz	306,24 €	351,39 €